

Anlage 1

zum Protokoll der Sitzung des Ortsrates Schillerslage am 04.05.2017

Einwohnerfragestunde (nach Beendigung der Sitzung im öffentlichen Teil)

1. Feuerwehrhaus Schillerslage

Ein Einwohner machte hierzu nochmals deutlich, dass der erforderliche Raumbedarf für die Sanitäranlagen sicherlich an anderer Stelle eingespart werden könne, so dass eine Realisierung des Neubaus früher zu erreichen sei. Außerdem stelle sich die Frage, was dann mit dem Altbau des Feuerwehrhauses passiere und wer für die Kosten dafür aufkomme. Weiterhin müsse auch immer die gesamte finanzielle Situation der Stadt betrachtet werden, da zum jetzigen Zeitpunkt sehr viel in Großprojekte wie z. B. Schulen investiert werden müsse.

2. Anbringen eines zweiten Spiegels „Am Lahkamp“ (Vorlage Nr.: 2017 0227), TOP 6.1

Ein Einwohner unterstützte die Forderung nach einem zweiten Spiegel, um die Gefährdung, gerade für die Kinder, zu mindern. Weiterhin machte er deutlich, dass hierfür die Kosten nicht so hoch liegen könnten.

3. Parkplatzsituation vor dem Kindergarten und dem Schützenheim

Eine Einwohnerin sprach die Parkplatzsituation im Bereich des Kindergartens und des Schützenheimes an. Teilweise seien diese Bereiche völlig zugeparkt, so dass mit landwirtschaftlichen Maschinen kein Durchkommen mehr sei. **Herr Gawlik** antwortete, dass im Kindergarten hierzu Illustrationen über das Parken bzw. Nichtparken in diesem Bereich ausgehängt werden sollen, um die Leute zu sensibilisieren.

4. Anleinplicht für Hunde

Eine Einwohnerin erkundigte sich nach den Anleinplichten für Hunde. Sie bittet um Mitteilung der Zeiten, wann Anleinplichten für Hunde bestehen.

Antwort der Ordnungsabteilung:

Brut- und Setzzeit:

In der Zeit vom 01.04. - 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) ist in der freien Landschaft jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde an der Leine geführt werden. Ausnahmen gelten per Gesetz für die rechtmäßige Jagdausübung, den Rettungseinsatz, die Landespolizei, die Bundespolizei und den Zoll.

Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer. Das gilt auch für die Randstreifen der durch Burgdorf fließenden Gewässer und auch den Stadtpark.

Weiterhin sollen alle Grünflächen, die nicht mit Gebäuden die zum dauerhaften Wohnen verbunden sind, durch diese Norm geschützt werden. Hier gilt der Anleinzwang während der Brut- und Setzzeit!

Nicht zur freien Landschaft gehören Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, Gebäude, Hofflächen und Gärten, Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. In diesen Bereichen brauchen die Hunde nicht angeleint zu werden.

Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben. Auch in diesen Bereichen ist der Anleinzwang zu beachten!

Es gibt im Stadtgebiet Burgdorfs keine speziell ausgewiesenen Hundenausläufflächen.

Generell gibt es dafür innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Burgdorf (bebaute Ortslage) keinen Anleinzwang.